

Promotionsvereinbarung

An der Fakultät für Architektur und Landschaft gelten folgende Regeln im Sinne einer allgemeinen Promotionsvereinbarung zwischen Doktorandinnen und Doktoranden, Betreuerinnen und Betreuern und der Fakultät.

1. Grundlage des Betreuungsverhältnisses ist die Promotionsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung. Insbesondere ist das Vorhaben in einem Exposé beschrieben und von der Fakultät akzeptiert worden.
2. Der/die Doktorand/in verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Zeit- und Arbeitsplan umgehend ihren/ihre Betreuer/in darüber zu informieren und den Plan ggf. in Absprache zu modifizieren. Der/die Betreuer/in wird die Einhaltung des Arbeits-/Zeitplans mit seinen/ihren Möglichkeiten unterstützen.
3. Der/die Betreuer/in informiert den/die Doktoranden/in in Abstimmung mit dem Institutsvorstand zu Beginn des Promotionsvorhabens darüber, welche Ressourcen (z. B. Arbeitsplatz, Computer- und Internetzugang, Budget für Reisekosten etc.) zur Verfügung gestellt werden.
4. Grundsätzlich ist bei Doktoranden und Doktorandinnen auf FwN-Stellen die Begrenzung promotionsferner Aufgaben zu beachten.
5. Der/die Betreuer/in unterstützt die Bemühungen des/der Doktoranden/in, das Promotionsvorhaben innerhalb der Laufzeit des befristeten Arbeitsverhältnisses (FwN, Drittmittelprojekte) abzuschließen.
6. Der/die Doktorand/in verpflichtet sich, regelmäßig über den Stand der Arbeiten, die Konzeption sowie auftretende Probleme zu informieren. Der/die Betreuer/in verpflichtet sich dazu, sich Zeit für die Diskussion der Arbeit zu nehmen, die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu fördern und das Gelingen des Promotionsvorhabens nach Kräften zu unterstützen.
7. Der/die Doktorand/in und der/die Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/ziele/wissen-praxis/>)
8. Die Fakultät oder die Institute organisieren Doktoranden/innen-Kolloquien und informieren über Angebote zur Weiterqualifikation, insbesondere im Bereich der akademischen Schlüsselqualifikationen und einer beruflichen Orientierung.
9. In Konfliktfällen können sowohl der/die Doktorand/in wie auch der/die Betreuer/in eine Ombudsperson ihrer Wahl einschalten, um gemeinsam Lösungsstrategien zu entwickeln. Sollte sich keine geeignete Ombudsperson finden, übernimmt der/die Forschungsdekan/in diese Aufgabe.
Als Ansprechpartner, die im Falle von Konflikten beratend und vermittelnd unterstützen, steht auch die Schiedsstelle der Graduiertenakademie (<https://www.graduiertenakademie.uni-hannover.de/de/ueber-uns/organisation-und-gremien/schiedsstelle/>) zur Verfügung.
10. Die vorliegende Fassung der Promotionsvereinbarung wird ausgefüllt und unterzeichnet zu den Promotionsunterlagen genommen.

Promotionsvereinbarung
zwischen

..... (Promovend/in),

..... (Betreuer/in)

und der Fakultät für Architektur und Landschaft

Der/die o. g. Promovend/in erstellt an der Fakultät für Architektur und Landschaft der Leibniz
Universität Hannover eine Dissertation mit dem Arbeitstitel

.....
.....

Die Unterzeichnenden haben die vorliegende Promotionsvereinbarung zur Kenntnis genommen
und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung.

.....
Datum, Unterschrift (Promovend/in)

.....
Datum, Unterschrift (Betreuer/in)

.....
Datum, Unterschrift (Forschungsdekan/in)